



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen

Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
24.02.2021 07:02
47/10/21

Seltendorf, den 23. Februar 2021

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen Die Linke, SPD und B'90/Grüne zur Drucksache 7/2043

Ihr Zeichen: A 6.1/cs, ga – Drs. 7/2043 – VL 7/1590

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Änderungsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir beschränken uns konkret zum Änderungsantrag auf für uns wesentliche Punkte.

Bzgl. des neuen Absatzes für Artikel 1 §1 nach Absatz 1 sehen wir einen Konflikt zu den eindeutigen Bestimmungen des Landeswahlgesetzes in § 71.

Bzgl. der Änderung von Artikel 1 § 2 ist uns das sture Verhalten der Antragssteller völlig unverständlich. Bzgl. Wahlkreis kandidierender und Einzelkandidierender wird die Anzahl der sammelnden Unterstützungsunterschriften (UU) lediglich auf den allgemein üblichen Standardwert der meisten anderen Bundesländer reduziert. Wir haben hier bereits auf den generellen Reformbedarf hingewiesen. Die Reduzierung auf nun 40% der UU für die Landesliste entspricht u.a. nicht dem Wert von 25% in Rheinland-Pfalz. Dieses Verhalten der Antragssteller können wir lediglich als Versuch der Vermeidung von Mitbewerbern zu Lasten der demokratischen Vielfalt werten. Es drängt sich hier schon etwas der Verdacht auf, dass der Wiedereinzug von B'90/Grüne, welche wohl wieder um das Erreichen der undemokratischen 5,0%-Sperrklausel zittern werden müssen, gesichert werden soll. Wir haben dies nun zum Anlass genommen den Gang des Beschwerdeweges zu prüfen und verweisen hier am Rande auf die entsprechenden aktuellen Aktivitäten unseres Berliner Landesverbandes.

Der Satz „Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.“ im neuen § 3 Absatz (2) ist schlicht unnötig, da selbstverständlich, und stellt zudem einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Parteien dar.



www.oedp-thueringen.de -



info@oedp-thueringen.de -



<https://www.facebook.com/OEDPThuringen/>



<https://twitter.com/OedpThuringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

Bzgl. des neuen § 4 sehen wir die Regelungen in (3) kritisch und betrachten diese als praktisch nicht durchführbar. Hieraus resultiert unserer Einschätzung nach ein sehr hohes Risiko, grundsätzlich jede Online- oder Hybrid-Aufstellungsversammlung anfechten zu können. Hier sollte die Formulierung in eine Soll-Bestimmung umgewandelt oder diese komplett entfernt werden.

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2020, welche hier nicht wiederholt wird.

Ergänzend dazu möchten wir anmerken, dass wir nach wie vor zunehmend irritiert über die Arbeitsweise und das Verantwortungsbewusstsein der Antragssteller und auch ihres Vertragspartners, der CDU, sind. Dies wird u.a. unterstützt von anderen nicht dieses Gesetzgebungsverfahren betreffenden Äußerungen. Exemplarisch sei hier nur das In-Frage-Stellen der weiteren Zusammenarbeit bis zum 26.9.2021 genannt. Wir müssen deshalb am Selbstverständnis der Abgeordneten als Volksvertreterinnen und Volksvertreter und an ihrem Verantwortungsbewusstsein zweifeln.

In das Gesetzgebungsverfahren wurden, was wir grundsätzlich sehr befürworten, viele Sachverständige und andere Organisationen mit eingebunden. Anhand derer Stellungnahmen und des nun vorliegenden Änderungsantrags stellen wir fest, dass man deren Beitrag in vielen Punkten schlichtweg ignoriert. Wir sehen deshalb in dieser Vorgehensweise leider deutliche Anzeichen von Augenwischerei. Dazu sei unsere generelle Kritik an der nicht nachhaltigen Vorgehensweise wiederholt. Wir wollen dazu inhaltlich konkreter werden:

Der **Thüringer Landeswahlleiter** kritisiert in seiner Stellungnahme vom 13.1.2021 ebenfalls, dass das aktuelle Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt, lediglich Bestimmungen für das Jahr 2021 zu schaffen. Dass er, wie wir auch, der Auffassung ist, dass das Gesetzgebungsverfahren für einen möglichen Wahltermin am 25.4.2021 viel zu spät gestartet wurde, entspricht ebenfalls unserer Auffassung, wie wir dies u.a. auch mit einer Pressemitteilung vom 20.12.2020 bereits öffentlich geäußert haben. Nun gut, das hat sich nun erledigt. Wir können auch im Interesse der politisch Verantwortlichen nur hoffen, dass diese ihren entsprechenden Arbeitsauftrag nun ernster nehmen. Wir möchten hier noch erwähnen, dass u.a. in Rheinland-Pfalz die Reduzierung der Anzahl zu sammelnder UU erst sehr spät beschlossen wurde. Das führte dazu, dass dort unnötig viele UU gesammelt wurden. Dies war definitiv nicht im Sinne einer Vermeidung eines unnötigen Infektionsrisiko gewesen. Hier besteht nun die Möglichkeit, es in Thüringen ausnahmsweise mal besser zu machen. Weiterhin weist der Landeswahlleiter auf weitere Punkte hin, die wir in unserem alternativen Gesetzesvorschlag bereits eingearbeitet haben. Hervorheben möchten wir hier lediglich den auch vom Landeswahlleiter geäußerten Hinweis, dass unbedingt die lokal unterschiedlichen Hygiene-Bestimmungen berücksichtigt werden müssen. Wir teilen natürlich die Einschätzung des Wahlleiters zur Reduzierung der UU ausdrücklich nicht. Ansonsten sind dessen Ausführungen jedoch für uns allesamt sehr schlüssig und gut nachvollziehbar. Diese zeigen leicht erkennbar auf, dass er voll und ganz in der Materie steckt. Es ist auch deshalb für uns nicht nachvollziehbar, dass er, für uns doch sehr offensichtlich, nicht von Anfang an in das Gesetzgebungsverfahren ausreichend mit eingebunden war.

Der **Landeswahlleiter von Rheinland-Pfalz** stellt klar, dass die Reduzierung der Anzahl der zu sammelnden UU für die Landesliste unter Berücksichtigung der sich aus der Corona-Situation ergebenden Einschränkungen prozentual auf 25% erfolgte, so wie dies dort bereits für den Fall von vorzeitigen Neuwahlen des Landtags festgelegt ist. Das wäre für Thüringen ein Wert von 250 UU, wobei wir aktuell in Thüringen eventuell beide Situationen haben werden: Vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags und eventuell zugleich aus der Corona-Situation bedingte Einschränkungen. Man muss hierbei berücksichtigen, dass Rheinland-Pfalz diesbezüglich generell etwas besondere Regelungen hat. Aufgrund dessen müssen in Rheinland-Pfalz generell übermäßig viele UU für die Landesliste gesammelt werden. Zudem hat Rheinland-Pfalz 78% mehr Wahlberechtigte als Thüringen. Wir möchten auch deshalb empfehlen, dass man sich an den in den meisten Bundesländern üblichen Wert für Landeslisten von 1.000 UU orientiert und hier eine Reduzierung auf 25% anwendet. Auf die Anzahl UU für Wahlkreisvorschläge geht der Landeswahlleiter nicht ein. Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2020 und stellen noch einmal fest, dass Thüringen unter den Flächenbundesländern aktuell die gemäß der Anzahl Wahlberechtigter kleinsten Wahlkreise besitzt, jedoch mit deutlichem Abstand die höchste Anzahl an UU verlangt. Wir fordern hier deshalb für reguläre Landtagswahlen den Wert auf 100 und für vorzeitige Neuwahlen oder für Wahlen unter einer Pandemie ähnlichen Situation auf 40% davon, also auf 40, zu reduzieren. Siehe dazu Anhang A dieses Schreiben. Sehr interessant sind seine Ausführungen zu den bisherigen Erfahrungen mit der bisherigen Nutzung der optionalen Möglichkeit zur Briefwahl, welche unsere bisherige Einschätzung dazu bestätigt. Hier von der Möglichkeit von systematischem Wahlbetrug zu sprechen, ist aus unserer Sicht Usus. Wir können hier bei einzelnen Parteien lediglich rein eigennützige Polemik und wenig praktische Erfahrung erkennen. Er weist weiterhin daraufhin, dass die Gesetzesänderung doch nachhaltig und nicht nur auf das Jahr 2021 begrenzt sein sollte. Wir möchten uns bei Marcel Hüter und seinem Team für die sehr umfangreiche Stellungnahme bedanken, deren Ausarbeitung zudem wohl völlig freiwillig erfolgte.

Zur Stellungnahme des **Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)** möchten wir auf die vor wenigen Wochen für die Bundestagswahl getroffenen Regelungen hinweisen. Wir folgen im Wesentlichen den Ausführungen des TLfDI. Softwarelösungen für Online-Wahlen, wie z.B. Openslides, können nur vorbereitend eingesetzt werden. Die verbindliche Wahlvorgang kann nur schriftlich, sprich auf dem postalischen Weg, erfolgen. Dies entspricht auch den Erkenntnissen, welche ich persönlich als hauptberuflicher Internet- und IT-Beauftragter des Bundesverbandes unserer Partei bei der Beschäftigung mit dieser Thematik gewonnen habe.

Herr weist darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag weder gegen das Grundgesetz noch gegen die Thüringer Verfassung verstößt. Wir möchten diese Feststellung aufgreifen und noch einmal auf die mehrfachen Verstöße gegen die Festlegungen in § 71 des Thüringer Landeswahlgesetzes hinweisen. Auch er weist in seiner Stellungnahme mehrfach darauf hin, dass doch eine dauerhafte Änderung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung angestrebt werden sollte. Den Hinweis auf die „anderen Wahlkreisvorschläge“ haben wir in unseren alternativen Gesetzesvorschlag vom 19.12.2020

bereits stillschweigend sinngemäß umgesetzt. Weiterhin sieht auch er die Festlegung von Hygienevorschriften im vorliegenden Gesetzesvorschlag kritisch. Sehr interessant sind seine Ausführungen zur Verantwortung des Gesetzgebers und zum Verfassungsauftrag zur Berücksichtigung der Pandemie ähnlichen Situation bezüglich der Reduzierung der Anzahl zu sammelnder UU. Bezüglich der Verantwortung des Gesetzgebers teilen wir seine Ansichten. Wir möchten noch ergänzen, dass aus unserer Sicht der Gesetzgeber dazu verpflichtet ist, den gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Die Satzungen der Parteien haben demzufolge nur folgende Freiräume für eigene Regelungen: Zum einen können sie verfassungskonforme Regelungen für vom Gesetzgeber nicht berücksichtigte Aspekte treffen. Zum anderen können sie vom Gesetzgeber getroffene Regelungen für sich nur weiter einschränken oder präzisieren. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund dafür, dass der Gesetzgeber in seinen Ausführungen auf diese natürliche Gesetzmäßigkeit eingeht. Seine Einschätzung zur Angemessenheit der Reduzierung der Anzahl UU zeugt unser Einschätzung nach von wenig Detailkenntnis und Erfahrung mit der praktischen Anwendung. Diese sind notwendig, um die praktischen Auswirkungen des wirklich extrem verkürzten Sammlungszeitraums erkennen und einschätzen zu können. Diese Kritik möchten wir an dieser Stelle auch an die Verfasser des Gesetzesvorschlags richten, welche seit fast 40 Jahren nicht mehr oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland UU sammeln mussten. Wir machen dies kontinuierlich seit fast 40 Jahren und konnten uns bisher nur bei Kommunalwahlen teilweise davon befreien. Gerne bieten wir uns an, hier mit unserem wahrlich sehr umfangreichen Erfahrungsschatz beratend zu unterstützen. Weitere Informationsquelle wären hier teilweise die Wahlleiter, welche jedoch nicht die Erfahrungen der Parteien „auf der Straße“ besitzen. Höchste Sympathie haben wir für seinen Umgang mit der Thematik Briefwahl. Denn er bezieht bisher gesammelte Erfahrungswerte mit ein. Diese letztendlich auch sehr pragmatische und effiziente Vorgehensweise entspricht zu 100 % unseren Ansichten zum demokratischen Miteinander und zeigt ein Höchstmaß an handwerklicher Gründlichkeit und strukturierter Arbeitsweise. Auch bei Herrn Hahlen möchten wir uns für seine sehr umfangreiche Stellungnahme bedanken.

In der Stellungnahme von fällt uns als erstes seine Klarstellung auf, dass die Regelungen der Landeswahlordnung jederzeit auch in das Landeswahlgesetz übernommen werden könnten. Dem ist natürlich so. Dies ist auch besonders wichtig in der Betrachtung, da Gesetze und Verordnungen unterschiedliches rechtliches Gewicht und zudem ein deutlich unterschiedliches Maß an demokratischer Legitimation besitzen. In höchstem Maße dankbar sind wir für seinen Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 12, 132 (134). **Für reguläre Neuwahlen des Thüringer Landtags liegt dieser Wert gemittelt aktuell bei 0,64 % - siehe Anhang A - und damit mehr als deutlich über dem vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grenzwert von 0,26 %. Hier besteht aus unserer Sicht akuter Handlungsbedarf.** Wir können hier nur unsere Forderung wiederholen, den aktuell im Ländervergleich außergewöhnlich sehr hohen Wert von 250 UU für Wahlkreisbewerber und andere Wahlkreisvorschläge auf den allgemein üblichen Wert von 100 UU zu reduzieren. Dementsprechend ist dann auch die Reduzierung der Anzahl UU basierend auf diesem Wert vorzunehmen. Weiterhin finden wir folgenden Satz seiner Stellungnahme äußert bemerkenswert: „Gerechtfertigt sind Unterschriftenquoten jedoch nur, soweit sie für die Erreichung dieses Zieles erforderlich sind

und einer neuen Partei die Teilnahme an einer Wahl nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.“ Es schreibt hier ausdrücklich von neuen Parteien. Wir wollen hier nicht die thematisch dazugehörigen allgemeinen Bemerkungen unserer Stellungnahme vom 19.12.2020 wiederholen. Wir wollen hier nur kurz zusammenfassend feststellen, dass es sich, unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte, bei unserer Partei zweifelsfrei nicht um eine neue Partei handelt. Für sehr wichtig erachten wir auch die Empfehlung die Quoren für die mögliche vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags (am 26.9.2021) sehr weit abzusenken, da eben gleichzeitig zwei Gründe zur Reduzierung der Anzahl zu sammelnder UU vorliegen. Dies ist aus unserer Sicht der einzige nachvollziehbare Grund dafür, ein nur für das Jahr 2021 gültiges Gesetz zu verabschieden. Denn dies ist zweifelsohne eine sehr besondere Situation. Alle anderen Änderungen der aktuellen Regelungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sollten hingegen von dauerhafter Wirkung sein. Danach geht auf die Auswirkungen der für die Landtagswahlen am 14.3.2021 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz beschlossenen Anpassungen ein. In Thüringen gibt es aktuell je Wahlkreis gemittelt etwa 39.301 Wahlberechtigte. **Würde man die Reduzierung in Rheinland-Pfalz auf Thüringen anwenden, wären in Thüringen nur 31,4 UU für Wahlkreisbewerber und andere Wahlkreisvorschläge zu sammeln, bei einer Reduzierung wie in Baden-Württemberg wären es sogar nur 27,5 UU. Wir folgen hierzu grundsätzlich den weiteren Ausführungen von , bleiben jedoch bei unserer Forderung nach einer Reduzierung auf 40 UU, was 0,10 % der Wahlberechtigten entspräche. Sein Vergleich bei der reduzierten Anzahl UU für die Landesliste mit der Reduzierung in Rheinland-Pfalz würde für Thüringen einen Wert von zu sammelnden 276,7 UU bedeuten. Das liegt sehr nahe bei den von uns geforderten 250 UU. Wir hoffen im Interesse der politischen Verantwortlichen doch sehr, dass diese hier so langsam endlich den tatsächlichen Handlungsbedarf erkennen.** Seinen Ausführungen und Bedenken zur Problematik zu elektronischen Wahlen können wir grundsätzlich folgen. Allerdings betrachten wir Pandemie ähnliche Situationen als Notfallsituationen. Die unausweichliche Einschränkung der Möglichkeiten zur Kandidatenvorstellung und -befragung bei elektronischen Wahlen sind aus unserer Sicht gerade noch hinnehmbar. Allerdings muss, wie schon weiter oben von uns geäußert, der verbindliche Wahlgang schriftlich, sprich auf dem postalischen Weg, erfolgen. Denn nur so können alle Mitglieder in den Wahlvorgang mit eingebunden werden. Man muss hier auch bedenken, dass es auch heute noch Menschen gibt, die ein Leben ohne EDV und Internet führen oder auf Grund z.B. von Elektronensibilität ein solches führen müssen. Auf Grund dieser Feststellung sehen wir auch den betreffenden Punkt in Regelungsvorschlag von der sehr kritisch, insbesondere für reine Online-Veranstaltungen. Uns ist auch bewusst, dass dieses Verfahren nur dann praktisch funktionieren kann, wenn in der Vorwahl unterlegene Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Teilnahme an der abschließenden schriftlichen und verbindlichen Abstimmung verzichten. Hier ist man leider abhängig von der Vernunft und der Kooperation der betreffenden Parteimitglieder, es sei denn zukünftige gesetzliche Bestimmungen verpflichten diese dazu. **Im Zusammenhang mit der vorzeitigen Neuwahl des Thüringen Landtags müssen wir, sofern noch die Pandemie ähnliche Situation gegeben ist, ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Eine Kombination aus elektronischer Wahl mit abschließender schriftlicher Abstimmung erfordert einen zusätzlichen Zeitaufwand von mindestens drei Wochen. Das wäre hier die effektive Zeitspanne, welche**

normalerweise für die Sammlung der UU zur Verfügung steht. Ein Wahlantritt wäre damit für betroffene Parteien praktisch unmöglich. Das heißt, dass hier unbedingt die 70-Tages-Frist zumindest für das Jahr 2021 erhöht werden muss. Wir wiederholen hier unseren Vorschlag zur Verlängerung der Frist um drei Wochen auf 91 Tage. Wir verweisen hier abschließend auf Anhang A unserer Stellungnahme vom 19.12.2020. Seine Ausführungen zur Briefwahl sind für uns grundsätzlich logisch und nachvollziehbar. Allerdings vermissen wir hier die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Alleine schon in deren Interesse sollte im Falle einer Pandemie ähnlichen Situation unbedingt eine verbindliche Briefwahl stattfinden. Weiterhin möchten wir feststellen, dass der Urnengang auch für Wählerinnen und Wähler ein zusätzliches Infektionsrisiko darstellt. Hier sehen wir die Fürsorgepflicht des Staates als vordergründig. Das Bemühen um die Demokratie in allen Ehren, aber in einer Notfallsituation liegt der Fokus alleinig auf unmittelbar lebenswichtige oder für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft höchstbedeutende Aktivitäten. Wir möchten hier auch einen anderen Blickwinkel empfehlen, da die Verfassungsmäßigkeit einer allgemeinen Briefwahl von den Experten allesamt, so wie wir dies überblicken können, nicht in Frage gestellt wird: Welche Gründe sprechen noch gegen eine verbindliche Briefwahl? Letztendlich sind es nur die Interessen der Parteien, welche befürchten, dass bei einer anderen oder höheren Wahlbeteiligung deren eigenes Wahlergebnis schlechter ausfallen könnte. Wir möchten an dieser Stelle aus gesellschaftlicher Sicht betrachtet feststellen, dass doch vor allem die sogenannten etablierten Parteien für die Politik- und Politikerverdrossenheit und das Desinteresse der Nichtwählerinnen und Nichtwähler verantwortlich sind, welche die letzten Jahre zunehmend für das Erstarken von sehr nah an den politischen Rändern stehender Parteien sorgen. Wir danken auch Dr. Fabian Michl für seine sehr umfangreiche Stellungnahme.

Wir unterstützen natürlich die Empfehlung des **Landesverbands Thüringen** des Vereins **Mehr Demokratie e.V.** zur Reduzierung der Anzahl zu sammelnder UU auf 25 von 100. Gäbe es für Wahlkreisvorschläge und andere Wahlkreisvorschläge die außergewöhnlich hohe und deshalb zudem offensichtlich verfassungswidrige Anzahl von 250 bei regulären Landtagswahlen zu sammelnden UU nicht, so würde dann im Endergebnis unsere Forderung nach einer Reduzierung auf 40 von 100 recht ähnlich zu den rein rechnerisch 62,5 UU des Vorschlags von Mehr Demokratie ausfallen. Erwartungsgemäß hat auch Mehr Demokratie das Problem mit den anderen Wahlkreisvorschlägen erkannt. Wir teilen grundsätzlich die Bewertung der Briefwahl. Wir teilen jedoch nicht die Empfehlung zum zeitlich reduzierten Öffnen der Wahllokale. Wir empfehlen ganz klar, in einer Pandemie ähnlichen Situation im Interesse der in der Regel ehren- und zum Teil hauptamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer vollständig auf die Öffnung von Wahllokalen zu verzichten.

Die Ausführungen des **Thüringer Rechnungshofs** beruhigen uns doch erheblich, weist doch der Freistaat Thüringen einerseits im Ländervergleich eher sehr hohe Pro-Kopf-Verwaltungskosten auf und klagen die Kommunen, wie mir meinen, zurecht über zu knappe Mittel. Die Ursachen liegen aus unserer Sicht vor allem in der unnötigen und der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl des Bundeslandes nicht angemessenen Mittleren Verwaltungsebene, bestehend aus dem Landesverwaltungsamt und anderen Behörden. Wir

sind deshalb sehr erleichtert, dass letztendlich das Land die eventuell erhöhten Kosten für die Wahlausführung übernehmen muss.

erkennt ebenfalls den Sachverhalt bezüglich der anderen Wahlkreisvorschläge. Für sehr bedenklich und auch etwas respektlos erachten wir seine Verwendung der Formulierungen „ernsthaft Kandidierende“, „Stimmenzersplitterung“ und „etablierte Parteien“, welche, mit Verlaub, am Demokratieverständnis von zumindest etwas zweifeln lässt. Allerdings widerspricht er sich im Prinzip mit den direkt danach folgenden Ausführungen selbst. Wir möchten dennoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass von den Regelungen zur Sammlung von UU keinesfalls nur neuere Bewerberinnen und Bewerber betroffen sind. Es sind auch Parteien betroffen, welche sich seit fast 40 Jahren wiederholt und regelmäßig an unterschiedlichsten Wahlen beteiligen, wiederholt Abgeordnete im EU-Parlament stellen, aktuell bundesweit 530 kommunale Mandate, darunter u.a. zwei Bezirksräte, eine stellvertretende Landrätin und sieben 1. und acht stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen und bereits mehrere erfolgreiche landesweite Volksbegehren initiiert haben. Dies trifft zumindest auf eine Partei zu. Dieses mehr als offenkundige Missverhältnis zwischen Theorie und Praxis ist ausschließlich ein Ergebnis der undemokratischen 5%-Sperrklausel. Weiteres Produkt dieses eklatant gescheiterten Instruments ist unserer Einschätzung nach die ohne Zweifel vorhandene hohe Zersplitterung der Parteienlandschaft, von der wiederum nur die großen, die sogenannten etablierten, Parteien profitieren. Perfider Weise liegt es fast ausschließlich in der Macht dieser Profiteure, ihr eigene Bevorteilung abzuschaffen. Auch das wäre ein guter Grund für den bundesweiten Volksentscheid, den nicht nur die CDU seit Jahrzehnten erfolgreich verhindert. Sehr interessant ist es für uns als juristische Laien zu erkennen, dass auch seine und somit alle uns vorliegenden Stellungnahmen von Rechtsexperten im Prinzip sehr einhellig dieselbe Einschätzung zur gegebenen Verfassungsmäßigkeit einer allgemeinen Briefwahl abgeben.

Zusammenfassung der für uns u.a. als „neue Partei“ und „Kleinpartei“ wesentlichen Punkte:

- Die vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl zu sammelnder UU ist nicht ausreichend. Sollten Mitte Juli 2021 immer noch Corona-bedingte Einschränkungen gegeben sein, ist diese vorgeschlagene Reduzierung noch weniger ausreichend. Die Anzahl zu sammelnder UU für Wahlkreisvorschläge und andere Wahlvorschläge ist zudem für reguläre Neuwahlen und damit auch die vorgeschlagene Reduzierung für vorzeitige Neuwahlen oder Wahlen unter den aus einer Pandemie ähnlichen Situation resultierenden erschwerten Bedingungen offensichtlich verfassungswidrig.
- Sollten Mitte Juli 2021 immer noch Corona-bedingte Einschränkungen gegeben sein und dadurch die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nur per Online-Veranstaltung mit abschließender schriftlicher Abstimmung auf dem Postweg möglich sein, so sind aktuell nicht im Bundestag oder in einem Landtag vertretene Parteien faktisch von der Teilnahme an der möglichen vorzeitigen Landtagswahl am 26.9.2021 ausgeschlossen, weil sich der Sammlungszeitraum für die UU nahezu auf NULL reduzieren würde. Eine Erweiterung der 70-Tages-Frist um drei Wochen ist hier deshalb dringend angezeigt.

- Die Verfasser des Gesetzesvorschlages und des Änderungsantrages ignorieren geradezu systematisch wichtige Hinweise aus den erbetenen Stellungnahmen.
- Ein separates Gesetz für die mögliche vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags am 26.9.2021 ist nur dann angezeigt, wenn für den Wahlprozess, welcher Stand heute etwa Mitte Juli beginnen würde, mit zusätzlichen Einschränkungen auf Grund einer Pandemie ähnlichen Situation zu rechnen ist. Ein solches Gesetz müsste im Wesentlichen eine weitere Reduzierung der Anzahlen zu sammelnder UU beinhalten und weiterhin die 70-Tages-Frist um drei Wochen verlängern. Eine Änderung der Thüringer Verfassung scheint hier unausweichlich. Wir empfehlen hier noch einmal bei dieser Gelegenheit gleich die undemokratische und eklatant gescheiterte 5%-Sperrklausel mit abzuschaffen. Gerne können hierbei ebenfalls auch die im Rahmen unseres geplanten Volksbegehrens zur Verkleinerung des Thüringer Landtags vorgesehenen Änderung von lediglich drei Zahlen gleich mit übernommen werden.
- Alle weiteren, und davon nur die wirklich notwendigen, Änderungen und Neuregelungen müssen dauerhaft in das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung übernommen werden. Nur eine solche Vorgehens- und Arbeitsweise findet unsere Unterstützung und unser Wohlwollen. Denn nur diese ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen.
- In Summe dieser Aspekte, insbesondere der beiden zuerst genannten, kann der vorliegende Gesetzesvorschlag samt Änderungsvorschlag nur abgelehnt werden. Er ist ungenügend.

Wir möchten uns abschließend noch dazu erklären, warum wir im Rahmen dieses Verfahrens auf Stellungnahmen und Fragen von anderen Parteien nicht eingehen: Wir finden es grundsätzlich sehr gut, dass die aktuell im Thüringer Landtag vertretenen Parteien auch andere Parteien in das Gesetzgebungsverfahren mit einbinden. Wir sind jedoch der Meinung, dass dies bereits während der Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages, also im Vorfeld, hätte erfolgen können und müssen. Wir kommen aktuell natürlich nicht umhin, den vorliegenden Gesetzesvorschlag samt Änderungsvorschlag und damit die dafür verantwortlichen Parteien in allen Aspekten deutlich zu kritisieren. Darüber hinaus verzichten wir jedoch auf jede weitere Auseinandersetzung mit anderen Parteien, weil wir nicht den Eindruck erwecken möchten, dass unserem Engagement ausschließlich eigennützige Interessen unserer Partei in Form eines vorgezogenen Landtagswahlkampfes zu Grund liegen. Denn dies würde nicht unseren Grundsätzen und Zielen einer ideologiefreien Gemeinwohlpolitik entsprechen. Für uns beginnt der Landtagswahlkampf erst sobald wir die ersten Kandidatinnen und Kandidaten nominiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Anhang A – Ländervergleich der Bestimmungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften (UU) bei regulären Landtagswahlen

Anhang A – Ländervergleich der Bestimmungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften (UU) bei regulären Landtagswahlen

Bundesland	Anzahl der Wahlkreise	Wahlberechtigte je Wahlkreis	Anzahl UU Wahlkreise	Anzahl UU Wahlkreis/ Anzahl WB	Wahlberechtigte Landesliste	Anzahl UU Landesliste	Anzahl UU Landesliste/ Anzahl WB
Baden-Württemberg	70	109.764	150	0,14%	7.683.464	0	0,00%
Bayern	90	105.327	0	0,00%	9.479.428	8.277	0,09%
Berlin	78	31.864	45	0,14%	2.485.379	2.200	0,09%
Brandenburg	44	47.468	100	0,21%	2.088.592	2.000	0,10%
Bremen	0	-	0	-	475.482	474	0,10%
Hamburg	71	18.545	100	0,54%	1.316.691	1.000	0,08%
Hessen	55	79.505	50	0,06%	4.372.788	1.000	0,02%
Mecklenburg-Vorpommern	36	36.898	100	0,27%	1.328.320	100	0,01%
Niedersachsen	87	70.096	100	0,14%	6.098.379	2.000	0,03%
Nordrhein-Westfalen	128	102.851	100	0,10%	13.164.887	1.000	0,01%
Rheinland-Pfalz	51	60.235	125	0,21%	3.071.972	2.040	0,07%
Saarland	3	258.317	300	0,12%	774.951	0	0,00%
Sachsen	60	54.811	100	0,18%	3.288.643	1.000	0,03%
Sachsen-Anhalt	45	41.726	100	0,24%	1.877.649	1.000	0,05%
Schleswig-Holstein	35	66.229	100	0,15%	2.318.022	1.000	0,04%
Thüringen	44	39.301	250	0,64%	1.729.242	1.000	0,06%

Baden-Württemberg, Bayern und Saarland als Flächenbundesländer und die Stadtstaaten haben hier speziellere Regelungen, auf die wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen wollen.

Wahlberechtigte (WB) bei der letzten Landtagswahl, Durchschnittswert